

Sitzung vom 11. Januar 2017

10. Anfrage (Transparenz über die Mehrkosten für den Kanton und die zusätzliche Bürokratie für Unternehmen durch organisatorische Änderungen beim Arbeitsinspektorat)

Die Kantonsräte Michael Zeugin, Winterthur, Andreas Hauri, Zürich und Sonja Gehrig, Urdorf, haben am 31. Oktober 2016 folgende Anfrage eingereicht:

Der Kanton Zürich hat die Aufgaben des Arbeitsinspektorates seit 1966 an die Städte Zürich und Winterthur delegiert. Die erbrachten Leistungen werden teilweise durch den Bund (Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS) finanziert. Ein Teil der Leistungen wird nicht vergütet. Die Kosten werden bisher von den Städten Zürich und Winterthur getragen.

Wird die im Postulat KR-Nr. 330/2015 geforderte Zentralisierung der Arbeitsinspektorate realisiert, fallen diese Kosten zukünftig beim Kanton an. Ein Mehraufwand entsteht auch durch die räumliche Zentralisierung, da die Wege sowohl für die Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren als auch für die Kundinnen und Kunden (z. B. Besprechungen mit Bauherren und Architekten) länger werden.

Angesichts dieser Ausgangslage bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Mehr- oder Minderkosten entstehen durch die Zentralisierung beim Kanton für das zusätzliche Personal und die zusätzliche Infrastruktur (einmalige und wiederkehrende zu erwartende Kosten)?
2. Welcher Anteil dieser Kosten wird von der EKAS entschädigt?
3. Wie gross ist der zusätzliche Reiseaufwand für die Arbeitsinspektorinnen und -inspektoren (insbesondere Stadt Winterthur)?
4. Wie erfolgt die Koordination mit den städtischen Ämtern bei Baubewilligungsverfahren, damit für die Unternehmen kein zusätzlicher bürokratischer Aufwand und keine längere Frist entsteht?
5. Wie werden die Nähe zu den Unternehmen und eine kundenfreundliche Abwicklung von Baugesuchen sichergestellt?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Michael Zeugin, Winterthur, Andreas Hauri, Zürich, und Sonja Gehrig, Urdorf, wird wie folgt bearbeitet:

Zu Fragen 1 und 2:

Die Kosten des an die Arbeitsinspektorate Zürich und Winterthur delegierten Vollzugs setzen sich gemäss unten stehender Tabelle zu 60% aus dem Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes (UVG [SR 832.20]; bezahlt von der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit, EKAS), zu 20% aus arbeitsrechtlichen Prüfungen im Baubewilligungsverfahren (bezahlt von der EKAS und den Antragstellern) und zu einem kleineren Teil aus Arbeitszeitbewilligungen und -kontrollen (Arbeitszeitbewilligungen bezahlt von den Antragstellenden, Arbeitszeitkontrollen erfolgen überwiegend zusammen mit dem Vollzug des UVG) zusammen. Infrastrukturkosten werden zusätzlich ebenfalls durch die EKAS vergütet.

Die Leistungen eines Arbeitsinspektorates werden durch gesetzliche Bestimmungen und Verträge mit Bundesstellen (Leistungsvereinbarungen) bestimmt und können in Gruppen aufgeteilt werden, deren jeweilige Vergütung in folgender Zusammenstellung sichtbar ist:

Leistungen	Kostenträger	Anteil in %
Vollzug UVG (Betriebsbesuche UVG/ASA-Kontrollen)	EKAS	60
Planbegutachtungen und Plangenehmigungen	EKAS und Gebühren Antragstellende	20
Arbeitszeitbewilligungen (Sonntags- und Nachtarbeit)	Gebühren Antragstellende	5
Arbeitszeitkontrollen und Gesundheitsschutz (Arbeitszeitbestimmungen des Arbeitsgesetzes [ArG, SR 822.11] und der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz [ArGV 3, SR 822.113])	Kanton	15

Abgesehen vom Vollzug der Arbeitszeitkontrollen, werden somit alle Leistungen durch externe Beiträge (EKAS bzw. Antragstellende) kostendeckend abgegolten. Grundsätzlich hängen diese Abgeltungen der genannten Leistungen nicht davon ab, ob sie von den städtischen Verwaltungen oder der kantonalen Verwaltung erbracht werden.

Die Koordinationskosten müssen zurzeit vollständig vom Kanton getragen werden. Zu diesem Koordinationsaufwand gehören folgende Leistungen:

- Sitzungen, juristische Beratungen und Abstimmungen bei komplexen Vollzugsaufgaben
- Bewirtschaftung der Datenbank-Schnittstellen zu den beiden Städten (hoher Informatikaufwand)
- regelmässige Erstellung und Verhandlung der Leistungsaufträge mit den beiden Städten (das kantonale Inspektorat hat eine Leistungsvereinbarung mit der EKAS und muss Untervereinbarungen mit den Städten abschliessen)
- die EKAS will bereits heute nur einen Ansprechpartner, das kantonale Arbeitsinspektorat, was wiederum einen Zusatzaufwand für den Kanton bedeutet
- bei Nichterreichen der Leistungsziele durch die Städte müssen durch das kantonale Inspektorat kurzfristig Mehrleistungen erbracht werden
- Beratung und/oder Weiterleitung bei Anfragen von Betrieben auf städtischem Gebiet, deren Kontaktaufnahme häufig über das kantonale Arbeitsinspektorat erfolgt.

Mit dem Wegfall des Koordinationsaufwands zwischen dem kantonalen und den beiden städtischen Inspektoraten sowie den Stadtpolizeien (Vollzug des Arbeitsgesetzes bezüglich Arbeitszeiten und Arbeitszeitbewilligungen) und durch eine schlankere Organisationsstruktur ist mittelfristig mit der Einsparung von Stellen zu rechnen, die dadurch erzielt werden kann, dass bei Pensionierungen auf eine Neubesetzung verzichtet wird.

Sodann würden auch die geringeren pro Betriebsbesuch bzw. Planbegutachtung der EKAS verrechneten Kosten des kantonalen Arbeitsinspektorats im Vergleich zu den städtischen Arbeitsinspektoraten zu einem geringeren Kostenaufwand führen. Die entsprechenden Durchschnittskosten des Jahres 2015 ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

in Franken	Arbeitsinspektorat der Stadt Winterthur	Arbeitsinspektorat der Stadt Zürich	kantonales Arbeitsinspektorat
EKAS-Verrechnung pro Betriebsbesuch	867	629	434
EKAS-Verrechnung pro Planbegutachtung	284	346	250

Die jährlichen Vorgaben bezüglich Gesamtkosten und Anzahl Betriebsbesuche werden in der Leistungsvereinbarung durch den Bund (EKAS) vorgegeben. Da diese EKAS-Vorgaben für den Kanton Zürich einschliesslich der beiden Städte immer gleich sind, könnte dieses Budget in einem einheitlichen Inspektorat effizienter genutzt werden. Wären die Besuche in den Städten Winterthur und Zürich mit demselben durchschnittlichen Kostenaufwand durchgeführt worden wie die Betriebsbesuche des kantonalen Inspektorates, hätten sich daraus 2015 Minderkosten von Fr. 190'000 ergeben. Dadurch stünden für andere EKAS-Leistungen mehr Mittel zur Verfügung.

Der Kanton muss ausschliesslich die Arbeitszeitkontrollen und spezifische Fragen des Gesundheitsschutzes (Vollzug ArG und ArGV 3) finanzieren. Da diese Kontrollen bisher in grossen und komplexen Betrieben auf Stadtzürcher Gebiet vom kantonalen Arbeitsinspektorat vollzogen werden, sind die Zusatzkosten für den Kanton in diesem Bereich von geringer Bedeutung.

Zudem sollte beim Bestreben, die Arbeitsinspektorate zusammenzulegen, nicht die Frage im Vordergrund stehen, bei welchem Gemeinwesen künftig Kosten anfallen, sondern die möglichst effiziente und einheitliche Erfüllung einer Vollzugsaufgabe innerhalb des Kantons für die Betriebe.

Zusammenfassend dürfte ein Zusammenschluss der Arbeitsinspektorate mittelfristig mindestens kostenneutral sein durch den hohen Anteil an Deckungsbeiträgen Dritter, eine effizientere Nutzung der durch die EKAS zur Verfügung gestellten Mittel und den Wegfall des Koordinationsaufwandes, der mittel- bis langfristig zu einer Einsparung von Stellenprozenten bei den Vollzugsaufgaben führen dürfte.

Zu Frage 3:

Es gibt keinen zusätzlichen Reiseaufwand. Das bisherige Arbeitsinspektorat der Stadt Zürich liegt 500 m vom kantonalen Inspektorat entfernt. Die Betriebe in der Stadt Winterthur werden, wie alle anderen Betriebe im nördlichen Teil des Kantons Zürich, von Inspektorinnen und Inspektoren besucht, die in der Umgebung wohnen. Für diese macht es keinen Unterschied bezüglich des Reiseaufwandes, ob sie einen Betrieb in Winterthur oder im nördlichen Teil des Kantons Zürich besuchen.

Zu Frage 4:

Aus Sicht des Kantons wäre bezüglich der geltenden Praxis bei Bauwilligungsverfahren in den Städten Zürich und Winterthur eine erhebliche Vereinfachung denkbar: Die bezüglich Arbeitnehmerschutz einfacheren Baugesuche (z.B. Bürogebäude) könnten in der Stadt Zürich durch die Kreisarchitekten und in Winterthur durch das Bauinspektorat – mithin von den städtischen Behörden – allein beurteilt werden. Diese

könnten auch eine Beratung an Ort und Stelle sicherstellen. Damit wäre der bürokratische Aufwand sogar geringer und die Fristen blieben kurz. Komplexere Bauvorhaben werden in Zukunft kundenfreundlich über die elektronische Plattform der kantonalen Leitstelle für Baubewilligungen abgewickelt. Falls ein Bauvorhaben zusätzlich zur kommunalen Baubewilligung eine Beurteilung durch kantonale Fachstellen bedingt, sorgt diese Leitstelle mit ihrer elektronischen Plattform für die kantonsinterne Koordination. Dies wird zu einer rascheren und kundenfreundlicheren Abwicklung führen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi